

BESCHLUSS

VOM 12. JANUAR 2017

GESCH.-NR. 2017-0024

BESCHLUSS-NR. 2017-9

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

38

VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE

38.00

Behörden, Institutionen

BETRIFFT

**Revision Zweckverbandsstatuten Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH;
Vernehmlassung**

AUSGANGSLAGE

Die anstehende Revision des kantonalen Gemeindegesetzes hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Der Vorstand des Sozialdienstes hat dies zum Anlass genommen, um über die Eckpfeiler der Statuten zu reflektieren. Mit Schreiben vom 16. November 2016 hat die Verbandspräsidentin den Gemeinden eine Version der geänderten Statuten zur Vernehmlassung zugestellt. Der Stadtrat Illnau-Effretikon dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und merkt folgendes an:

GRUNDSÄTZLICHES

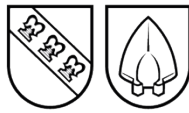
Der Stadtrat Illnau-Effretikon ist mit dem vorliegenden Statutenentwurf einverstanden. Der Statutenentwurf erfüllt die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes und ermöglicht eine zweckmässige Organisation des Zweckverbandes.

STANDORTFRAGE

Die Standortfrage, wie sie im Schreiben der Gemeinde Fehraltorf vom 24. November 2016 aufgeworfen wird, ist nicht in den Statuten geregelt. Der Stadtrat Illnau-Effretikon plädiert daher dafür, diese Diskussion nicht im Rahmen der aktuellen Statutenrevision zu führen, da damit das gesamte Projekt gefährdet ist. Für den Stadtrat Illnau-Effretikon verfügt die Zweigstelle Effretikon über einen hohen Wert, da er überzeugt ist, dass soziale Dienstleistungen am effektivsten (und damit potentiell am günstigsten) nahe am Wohnort der betroffenen Menschen und unter Kenntnis der formellen und informellen Gemeindestrukturen erbracht werden. Gleichzeitig ist der Stadtrat bereit, sich auf eine Diskussion zu diesem Thema einzulassen.

PERSÖNLICHE HILFE

Gemäss Art. 2 der Statuten bietet der Sozialdienst weiterhin „freiwillige Beratung und Betreuung“ im Rahmen des Sozialhilfegesetzes an. Neu soll der Aufwand für die Fälle der „persönlichen Hilfe“ gemäss Art. 32, Abs. 2 den Gemeinden separat verrechnet werden. Aus der Sicht des Stadtrates fehlt eine Präzisierung, was unter Fällen der persönlichen Hilfe genau zu verstehen ist, respektive, ab wann die Aufwände separat verrechnet werden. Wird eine stündige Beratung eines Ratsuchenden bereits verrechnet, oder sind nur Geldverwaltungsfälle im Rahmen der persönlichen Hilfe gemeint? Eine Präzisierung muss nach Ansicht des Stadtrats nicht zwingend in den Statuten erfolgen, sollte aber mindestens Gegenstand der nachfolgenden Revision des Organisationsreglements sein.



BESCHLUSS

VOM 12. JANUAR 2017

GESCH.-NR. 2017-0024

BESCHLUSS-NR. 2017-9

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS SOZIALES
BESCHLIESST:

1. Der Stadtrat Illnau-Effretikon ist mit der vorliegenden Statutenrevision des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon einverstanden.
2. Der Stadtrat Illnau-Effretikon plädiert dafür, die Standortfrage(n) nicht im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision zu führen.
3. Der Stadtrat Illnau-Effretikon regt an, das Leistungsangebot und die Kostenabgeltung bei der „freiwilligen Beratung“ zu präzisieren.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, Postfach, 8330 Pfäffikon
 - b. alle Bezirksgemeinden (9)
 - c. Stadtrat Ressort Soziales
 - d. Abteilung Soziales

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 16.01.2017